Aktionsbedingungen Winteraktion Agri 2026–2027 (Deutschland)

Bosch Beton GmbH & Co. KG

Artikel 1 – Veranstalter
1.1. Die Winteraktion Agri 2026–2027 (nachfolgend „Aktion“ genannt) wird von der Bosch Beton GmbH, mit satzungsmäßigem Sitz in Kleve, Siemensstraße 31, 47533, Deutschland (nachfolgend „Bosch Beton“ genannt), veranstaltet.
1.2. Die Aktion gilt ausschließlich für Aufträge im Zusammenhang mit Agrar-Projekten in Deutschland.

Artikel 2 – Aktionszeitraum
2.1. Die Aktion gilt für Bestellungen, die bei Bosch Beton im Zeitraum vom 20. Oktober 2026 bis einschließlich 28. Februar 2027 eingehen.
2.2. Die bestellten Stützwände müssen spätestens zwei Monate nach dem Bestelldatum geliefert und montiert oder zwischengelagert worden sein.

Artikel 3 – Aktionsvorteile
3.1. Die Aktion umfasst folgende Vorteile:
- Einen Rabatt von 12,5% bis zum 31.12.2026, ab dem 01.01.2027 von 10 % auf die Stützwände.
- Für Stammkunden mit regelmäßigen Bestellungen gilt ein zusätzlicher Sonderrabatt von 2,5 % (bis zu einem maximalen Gesamtrabatt von 12,5 %). - Einen vom Auftraggeber wählbaren Zahlungsskonto von 2 %, 3 % oder 4 %.
3.2. Der Rabatt wird ausschließlich gewährt, wenn: a. die Lieferung zur Zwischenlagerung (und, soweit möglich, die Montage) spätestens am 31.12.2026 in einer zwischen den Parteien vereinbarten Kalenderwoche erfolgt; oder
b. die Lieferung zur Zwischenlagerung (und, soweit möglich, die Montage) im Jahr 2027 spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auftragserteilung erfolgt, sofern die Bestellung zwischen dem 20.10.2026 und dem 28.02.2027 aufgegeben wurde. Eine gegebenenfalls spätere Montage muss spätestens bis zum 31.12.2027 in einer zwischen den Parteien noch zu vereinbarenden Kalenderwoche erfolgen.
3.3. Werden die vorgenannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erfüllt, entfällt der Anspruch auf den Rabatt. Bosch Beton ist in diesem Fall berechtigt, den entsprechenden Differenzbetrag nachzuberechnen.
3.4. Die Aktion gilt nicht für Aufträge, die ausschließlich Betonplatten, Rinnen, Schächte, Pflastersteine oder vergleichbare Produkte umfassen. Die Aktion gilt jedoch für komplette Fahrsiloanlagen, bei denen diese Produkte Bestandteil des Gesamtauftrags sind.

Artikel 4 – Bedingungen und Einschränkungen
4.1. Zusätzlich zu den in Artikel 3 genannten Aktionsvorteilen werden keine weiteren Rabatte gewährt.
4.2. Kosten für eine spätere Montage müssen bereits im Voraus im Angebot berücksichtigt werden.
4.3. Die endgültige Montage zwischengelagerter Stützwände erfolgt auf Abruf durch den Auftraggeber zu einem zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der verfügbaren Montagekapazitäten von Bosch Beton abzustimmenden Montagetermin, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.
4.4. Bosch Beton behält sich das Recht vor, die Stützwände bis zum gewünschten Montagezeitraum im eigenen Lagerbestand zu halten, insbesondere unter Berücksichtigung der Produktions- und Transportplanung.
4.5. Ergänzend zu diesen Aktionsbedingungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Bosch Beton GmbH & Co. KG in ihrer jeweils für den betreffenden Auftrag vereinbarten Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Aktionsbedingungen und den Allgemeinen Lieferbedingungen gehen diese Aktionsbedingungen vor.

Artikel 5 – Bereitstellung von Lagerflächen durch den Auftraggeber
5.1. Sofern die Zwischenlagerungsregelung in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber einen geeigneten Lagerplatz bereitzustellen.
Dieser muss unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzen und darf maximal 500 Meter von der Baustelle entfernt sein.
5.2. Pro Stützwand ist eine Lagerfläche von mindestens 6,5 m^2 erforderlich. Es dürfen maximal zwei Stützwände übereinandergestapelt werden.
5.3. Der Auftraggeber hat Holzlatten oder Pflastersteine zur vorübergehenden Ablage der Stützwände bereitzustellen.
5.4. Die Zwischenlagerung muss auf einer befestigten Fläche oder auf Grünland erfolgen, sofern der Lagerplatz über eine befestigte Zufahrt für Transportfahrzeuge erreichbar ist.
5.5. Zur Vermeidung von Verschmutzungen der Stützwände wird empfohlen, landwirtschaftliche Folie unter den Stützwänden auszulegen.
5.6. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die bereitgestellte Lagerfläche den vorstehenden Anforderungen entspricht und für die Anlieferung, Zwischenlagerung und spätere

Abholung der Stützwände geeignet und zugänglich ist. Zusätzliche Kosten und Verzögerungen, die darauf beruhen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, trägt der Auftraggeber.

Artikel 6 – Rechnungsstellung und Zahlung

6.1. Unbeschadet der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bosch Beton gilt, dass Bosch Beton dem Auftraggeber unmittelbar nach der Lieferung und/oder Zwischenlagerung der Stützwände die Rechnung sowohl für die Stützwände als auch für die Transportkosten ausstellt.

6.2. Die Zahlung erfolgt gemäß der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist.

Artikel 7 – Schlussbestimmungen

7.1. Bosch Beton behält sich das Recht vor, die Aktion für zukünftige, noch nicht erteilte Aufträge zu ändern oder vorzeitig zu beenden. Bereits vor dem Zeitpunkt der Änderung oder Beendigung erteilte Aufträge bleiben hiervon unberührt

7.2. In allen Fällen, die durch diese Aktionsbedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet Bosch Beton.

7.3. Für den Vertrag und alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen gilt deutsches Recht. Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus dem Vertrag oder aus den daraus abgeleiteten Verträgen ergeben, werden vom Gericht Kleve entschieden. Dabei behält sich der Lieferant das Recht vor, sich an ein anderes zuständiges Gericht zu wenden.